

TREA Leuna – Betriebsordnung



MVV Umwelt Asset GmbH
TREA Leuna
An der B91/Tor 12, Bau 1216, 06237 Leuna

Tel. +49 3461-43 16 80 (Waage)
Fax: +49 3461-43 16 81
E-Mail: info-trea@mvv.de
Internet: www.mvv-umwelt.de

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Betriebsordnung ist auf dem Betriebsgelände der TREA Leuna für alle Abfallanlieferer / Beförderer von Abfall, Mitarbeiter der Anlage, für Lieferanten von Betriebsmitteln und Abholer von Reststoffen, sowie für andere Dienstleister und für Besucher gültig. Die Betriebsordnung und die Anhänge dieser Betriebsordnung gelten für das Betriebsgelände der TREA Leuna, einschließlich des Zufahrts- und Wiegebereiches für Abfälle.

(2) Die Betriebsordnung ist von allen Benutzern einzuhalten.

(3) Die Mitarbeiter der MVV Umwelt Asset GmbH, der MVV Umwelt Ressourcen GmbH und der MVV Umwelt O&M GmbH sowie deren Beauftragte üben gegenüber Fremdpersonal das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Zutrittsgestattung

Der Zutritt zum Wiege-, Annahme-, Kontroll- und Abladebereich der Müllverbrennungsanlage ist nur den Mitarbeitern, Anlieferern und den von ihnen beauftragten Personen gestattet. Jede Person muss die notwendigen Identifizierungspapiere (Ausweis, Führerschein) mitführen.

§ 3 Besondere Hinweise für die Anlieferung

(1) Die Entladung der Abfälle hat insbesondere unter Beachtung der allgemein gültigen technischen und rechtlichen Regelungen sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitssicherheit zu erfolgen. Eine Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Der Containerwechselplatz ist für das Abstellen der Anhänger / wechseln der Abrollcontainer zu nutzen. Die Container- / Aufliebertüren sind beim Abkippvorgang an den dafür vorgesehenen Stellen zu befestigen, um ein Umklappen zu vermeiden, welches sonst zu Beschädigungen der Bunkertore führt.

(3) Das Mitnehmen von Gegenständen vom Betriebsgelände, insbesondere aus dem Anlieferungsbereich und dem Müllbunker, ist verboten.

(4) Größere Gebinde (z. B. BigBags / Fässer / Ballen) dürfen nicht angeliefert werden.

(5) TREA kann je nach Aufwand für die Sortierung und Zerkleinerung von angelieferten Abfällen einen Sortier- und Zerkleinerungszuschlag zusätzlich zu dem Entsorgungsentgelt erheben. (nach Können und Vermögen - kein Regelfall – Mindestpauschale 250€)

(6) Sämtliche Anlieferungen werden nur in loser Schüttung, tropffrei und nicht staubend angenommen.

(7) Massive Vollkörper, (z.B. Holz, Kunststoff, Harze)

(8) Für die Bergung nicht ordnungsgemäß angelieferter Abfälle aus dem Bunker werden die anfallenden Kosten, mindestens jedoch eine Pauschale von 250 € in Rechnung gestellt.

(9) Für den Fall, dass die Annahmekontrolle behördliche oder andere externe Fachkräfte erfordert, hat die Kosten dafür der Abfallerzeuger bzw. Beförderer zu tragen (z.B. bei Radioaktivität).

(10) Es finden in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Kontrollen der angelieferten Abfälle durch einen Qualitätskontrolleur statt. (dieser ist von MVV hierzu beauftragt)

(11) Bevor der Anlieferbereich befahren wird, sind Abdeckplanen /-netze von Containern und Aufliegern zu entfernen, um eine Kontrolle der Abfälle zu gewährleisten.

(12) Sollte bei der Anlieferung von Abfällen der Radioaktivitätsalarm ausgelöst werden, ist den weiteren Hinweisen und Aufforderungen (ggf. separate Abstellung des betroffenen Containers) Folge zu leisten.

(13) Privatpersonen ist die Anlieferung von Abfällen nicht gestattet.

§ 4 Zulässige Abfälle

In die Müllverbrennungsanlage dürfen nur Abfallarten angeliefert werden, welche die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Abfälle müssen im Abfallartenkatalog (**Anhang 1**) der Genehmigung aufgeführt sein und die ebenfalls in der Genehmigung aufgeführten Annahmewerte für Abfälle (**Anhang 2**) einhalten. Vor der ersten Abfallanlieferung muss ein Entsorgungsauftrag angelegt werden.

§ 5 Unzulässige Abfälle

(1) Nicht zugelassen, und damit von der Annahme zur Verbrennung ausgeschlossen sind grundsätzlich alle Abfälle, die in dieser Betriebsordnung ausgeschlossen werden, insbesondere:

- Abfälle, die die in **Anhang 2** aufgeführten Werte nicht einhalten
- **Sperrgut** jeder Art, welches eine max. Kantenlänge von **100 cm x 100cm x 25 cm** überschreitet (max. Volumen 0,25 m³)
- **Dachpappe / Bitumengemische** mit einer Kantenlänge größer **30 cm x 30 cm x 2 cm**
- Abfälle die auf Grund starker Staubentwicklung im Abfallbunker Sichtbehinderungen bzw. eine explosionsfähige Atmosphäre hervorrufen können
- Nicht brennbare Stoffe (Glaswolle / Mineralwolle / Bauschutt / Gipskarton) z.B. als Beimengung gemischter Bau- und Abbruchabfälle, die eine geringfügige Menge überschreiten
- Abfälle die aus GFK oder CFK (glasfaser- bzw. kohlefaserverstärkte Materialien) bestehen
- Große Bänder / Bündel / Netze (z.B. aus der Landwirtschaft)
- mehr als 3 bis 5 Matratzen pro Ladung (Monochargen von Matratzen müssen separat angemeldet werden)
- Altreifen (LKW, Traktorreifen, große PKW-Reifen)
- Gerollte (Teppich-, Textil-, Papierrollen,...) oder mehrlagige Abfälle
- Leichtentzündliche, radioaktive oder explosive Stoffe/Abfälle, z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Karbidrückstände sowie Stoffe die zur Selbstentzündung neigen.
- Bauabfallchargen, Konstruktionselemente oder Geräte die anteilig freies Asbest enthalten
- Menschliche und / oder tierische Fäkalien, Stalldung, ekelerregende und / oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver und ähnliche Abfälle.

- Stoffe / Abfälle die wegen ihres hohen Säure- oder Chemikaliengehaltes die Verbrennung oder die aus der Verbrennung resultierenden Rauchgasemissionen unzulässig beeinflussen.
- Komplette Haushaltsgeräte: Kühlschränke, Waschmaschinen usw. sowie Elektronikgeräte: Fernsehgeräte, Computer, Faxgeräte, Radios und ähnliche Geräte.
- Ballierte, mit Draht verschnürte Abfälle. (Anlieferung von Ballen nur nach vorheriger Abstimmung.)
- Aluminium- oder Aluminiumverbindungen
- Abfälle, die negative Auswirkungen auf die Anlage wie z.B. Verflüssigung auf dem Verbrennungsrost, Bildung metallischer Schmelzen, Verklebungen auf dem Gewebefilter, erhöhten Verschleiß, erhöhte Anbackungen oder Korrosion etc. haben, werden von der Annahme ausgeschlossen

Kosten bzw. Schäden die der TREA Leuna durch die Anlieferung unzulässiger Abfälle entstehen, sind vom Verursacher zu begleichen. Über die Zulässigkeit von Abfällen entscheidet ausschließlich das Betriebspersonal der TREA Leuna.

Anteile der vorstehend genannten Stoffe / Abfälle in so geringen Mengen, wie sie auch in Abfällen aus Haushaltungen üblicherweise anfallen, sind nicht von der Annahme ausgeschlossen.

(2) Für die Annahme/Anlieferungen von Abfallchargen, Monochargen die nicht dem Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfallchargen zuzurechnen sind gelten spezielle Anforderungen, diese sind in **Anhang 2** beschrieben.

§ 6 Annahmekontrolle

(1) Bei der Abfallanlieferung in der Anlage wird eine Annahmekontrolle durchgeführt.

(2) Diese visuelle Kontrolle wird bei offenen Fahrzeugen unmittelbar am Bunkervorplatz, bei geschlossenen Fahrzeugen während des Abkippvorganges durch den Qualitätskontrolleur / Kranfahrer durchgeführt.

(3) Bei der Annahmekontrolle von Sperrmüllfraktionen bzw. bei Monochargen von Abfällen, die nicht zum Hausmüll bzw. zu den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gehören, gelten zusätzlich spezielle Anforderungen nach **Anhang 2**.

(4) Bei der Kontrolle erkannte, nicht zulässige Abfallbestandteile werden zurückgewiesen und im Einzelfall deren externe Entsorgung dem Erzeuger / Anlieferer in Rechnung gestellt.

(5) Bei fehlender / unvollständiger Nachweisdokumentation bzw. Nichtübereinstimmung von Deklarationsanalyse und Identitätskontrolle wird der Abfall zurückgewiesen.

(6) Bei festgestellten groben Verstößen, oder bei Verdacht vorsätzlicher Falschdeklaration wird die abfallrechtlich zuständige Überwachungsbehörde über die erfolgte Zurückweisung informiert.

(7) Alle Zurückweisungen werden durch Eintragungen von Datum und Uhrzeit, Beförderer einschließlich Kfz-Nr., AS und Abfallbezeichnung (Kopie Wiegeschein), Abfallerzeuger, Rückweisungsgrund (Fotodokumentation) und ggf. dem Zeitpunkt der Behördeninformation nachweislich festgehalten.

§ 7 Verhalten bei der Anlieferung von Abfällen mit Straßenfahrzeugen

- (1) Innerhalb der Werksgrenzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die durch Verkehrszeichen ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten. Beim Rückwärtsfahren sind die geltenden Regelungen der StVZO einzuhalten.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur befugten Personen gestattet und hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Die Verkehrswege sind freizuhalten und dürfen nicht als Park- oder Warteplatz benutzt werden.
- (3) Die Anlieferung von Abfällen darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, welche die einschlägigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Fahrzeuge mit offensichtlichen Sicherheitsmängeln an den Be- oder Entladeeinrichtungen oder an den Wechselbehältern werden grundsätzlich zurückgewiesen.
- (4) Anlieferer haben sich beim Betriebspersonal an der Waage anzumelden, dort wird Ihnen ein Chip / Chipkarte übergeben, durch welchen anlieferbezogene Daten zugeordnet werden können.
- (5) Die anliefernden Transportfahrzeuge werden jeweils bei Zu- und Abfahrt in den bzw. aus dem Werksbereich verwogen.
- (6) Bei der Verwiegung dürfen sich mit Ausnahme des Fahrzeugführers keine weiteren Personen im Fahrzeug befinden. Die Verwiegung erfolgt bei abgestelltem Motor.
- (7) Den Anlieferern wird die jeweilige Entladestelle vom Waage-/ Betriebspersonal direkt oder über Ampelanzeige zugewiesen.
- (8) Die Entladung muss gemäß **Anhang 3** durchgeführt werden
- (9) Nach dem Anfahren der zugewiesenen Abkipfstelle mindestens 4 m vor der Bunkerante am Fahrzeug die Tür, Klappe o.ä. entriegeln, den Chip an das Lesegerät halten und damit das Rolltor öffnen, dann zur Bunkerante zurückstoßen. Beim Zurückstoßen bis zur Bunkerante auf das Ampelsignal achten (bei Signal -akustisch oder optisch- sofort Stopp, die Entladeposition ist erreicht), Abkippen in den Bunker, danach erst 4 m von der Bunkerante wegrangieren, dann schließt sich das Rolltor bis auf einen Spalt von einem Meter über der Fahrbahnoberkante (Absturzsicherung!) danach Tür/Klappe am Fahrzeug schließen.
- (11) Verschmutzungen am Fahrzeug und an der Abkipfstelle beseitigen und in den Bunker über den offenen Spalt entsorgen. Die zur Beseitigung der Verschmutzungen benötigten Arbeitsmittel wie Besen und Schaufel sind vom Fahrzeugführer mitzubringen.
- (12) Abkipfstelle zur Ausgangsverwiegung verlassen.
- (13) Bei Verlassen des Fahrzeuges im Anlieferbereich ist das Tragen eines Schutzhelmes, einer Warnweste und von Arbeitsschutzschuhen Pflicht.
- (14) Können Fahrzeuge wegen einem Defekt oder aus sonstigen Gründen nicht weiterfahren, hat der Fahrzeughalter für die unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. TREA kann zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten, wenn der Fahrzeughalter schriftlich erklärt, dass er für daraus entstehende Schäden selbst haftet und dem Betreiber die Aufwendungen erstattet, die diesem aus der Hilfeleistung entstehen. Die Beseitigung von Ölschäden erfolgt kostenpflichtig durch die Feuerwehr der Infra Leuna GmbH.

(15) Für Schäden, die durch Ablagerung oder Behandlung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haftet neben dem Anlieferer auch der Abfallerzeuger.

§ 8 Verhalten bei der Anlieferung von Abfällen mit der Bahn

Es gelten sinngemäß die gleichen Vorgaben wie in „§ 6 Verhalten bei der Anlieferung von Abfällen mit Straßenfahrzeugen“, mit Ausnahme von § 6, (8). Dieser Punkt wird wie folgt gefasst:

(1) Die Entladung muss nach den Vorgaben des Ablaufplans Bahnentladung erfolgen.

§ 9 Rückweisungsrecht, Rücknahmepflichten

(1) Von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder unzulässig angelieferte Abfälle hat der Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Abfallbeförderer unverzüglich zurückzunehmen. Die Rücknahmekosten hat der Kunde / Abfallerzeuger zu tragen.

(2) Mehrkosten durch Störstoffe werden dem Anlieferer bzw. Auftraggeber verursacherbezogen in Rechnung gestellt.

(3) Über die Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit der Abfalldeklaration des Abfallerzeugers und über die Zulässigkeit der Abfälle entscheidet das Betriebspersonal.

§ 10 Sicherheitsbestimmungen

(1) Auf dem Gelände der TREA Leuna sind das Rauchen und das Benutzen von offenem Feuer verboten. Zuwiderhandlung kann Geländeverbot bedingen.

(2) Für alle Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h.

(3) Das Waagepersonal überprüft vor dem Verlassen des Geländes das Gesamtgewicht der hier beladenen Fahrzeuge. Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts ist entsprechend abzuladen.

(4) Das Abstellen und Wechseln von Containern ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen (Containerwechselplatz) erlaubt. Das Abstellen oder Parken von Fahrzeugen ist im gesamten Bereich der Anlage, außer auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen, verboten. Etwaige Pausen sind außerhalb vom Betriebsgelände durchzuführen.

(5) Bei Rangierfahrten ist der Fahrzeugführer dafür verantwortlich, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

(6) Ereignisse, Unfälle, Rauchentwicklung oder auftretendes Feuer ist dem Betriebspersonal / Schichtleiter sofort zu melden. (Tel.: 03461/ 43 16 66)

(7) Bei auftretenden Gefahren sind die Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen bzw. zu räumen, der Sammelplatz ist aufzusuchen.

(8) Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern bzw. abzustützen. Das Anfahren gegen die Bunkerkante zur Lockerung der Ladung ist verboten.

(9) Die Anlieferer haben die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Hierzu zählt insbesondere das Tragen notwendiger Schutzkleidung und -ausrüstung.

(10) Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände außerhalb von Fahrzeugen untersagt.

(11) Bei Bedarf sind die sanitären Einrichtungen in den Containern auf dem Bunkervorplatz zu nutzen

(12) Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen sind auf dem Betriebsgelände untersagt

§ 11 Einfahrtsregelung TREA Leuna

(1) Einfahrt von der B 91 (Schilder „Müllverbrennungsanlage, Tor 12“) durch Tor 12.

(2) Mitarbeiter bedienen das Tor 12 bzw. die Schrankenanlage mit berührungslosen TREA-Ausweisen.

(3) Vertragspartner (Abfallanlieferer, Entsorger Rost- und Filterasche, Umschlag-Bahncontainer) erhalten je nach Anlieferfrequenz gegebenenfalls firmenbezogene, berührungslose TREA-Betriebsausweise.

(4) Die Vertragspartner erhalten mit den Ausweisen ein Belehrungsformblatt für das Einfahren in den Chemiestandort Leuna sowie die Betriebsordnung der TREA Leuna, deren Kenntnisnahme und Beachtung vor der ersten Einfahrt schriftlich zu bestätigen ist.

(5) Besuchern und sporadisch anliefernden Abfallanlieferern wird bei der Anmeldung am Tor 12 und gegebenenfalls durch Bestätigung von TREA die Einfahrt genehmigt.

§ 12 Arbeitssicherheit

(1) Das Betriebsgelände darf nur mit Schutzhelm, Sicherheitsweste und Sicherheitsschuhen betreten werden.

(2) Jeder Mitarbeiter der Anlage, Beförderer von Abfall und Reststoffen, Lieferant von Betriebsmitteln, sowie andere Dienstleister haben auf Ordnung am Arbeitsplatz zu achten. "Stolperfallen" durch herumliegende Gegenstände sind zu vermeiden. Nicht mehr benötigte Arbeitsmittel sind vom Arbeitsplatz zu entfernen und dieser ist arbeitstäglich besenrein zu verlassen.

(3) In besonders gekennzeichneten Bereichen bzw. bei speziellen Arbeiten ist zusätzlich zu Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhen die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

(4) Die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung wird in entsprechenden Betriebsanweisungen (BA's) festgelegt. Die BA's liegen in der Schaltwarte aus bzw. werden durch TREA zur Verfügung gestellt. Beauftragte Firmen haben sich diesbezüglich selbstständig auf der Warte zu melden.

(5) Alle Arbeitsmittel sind vor der täglichen Inbetriebnahme einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

(6) Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten.

(7) Arbeits- bzw. Baustellenbereiche sind gründlich und fachgerecht abzusperren. Absperrungen dürfen nicht verändert werden.

(8) Bei allen Arbeiten an Anlagenteilen, bei denen eine Gefährdung in Bezug auf Personen, Betriebssicherheit oder Verfügbarkeit besteht, ist ein schriftliches Freigabescheinverfahren durchzuführen.

(9) Arbeiten dürfen nur auf freigegebenen Gerüsten durchgeführt werden. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden. An jedem Gerüst ist an sichtbarer Stelle ein Freigabeschild anzubringen.

(10) Bei Absturzgefahr (z.B. im Bereich geöffneter Gitterroste oder beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen) müssen die vorgeschriebenen PSA verwendet werden.

(11) Zur Vermeidung von Bränden und Explosionen ist Feuer, Rauchen und offenes Licht verboten. Heißarbeiten (z.B. Schweißen) bedürfen eines Feuererlaubnisscheines

(12) Beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen nach §14 GefStoffV, BioStoffV und sonstigen Anweisungen des Betriebes zu beachten.

(13) Bereiche, in denen mit besonderen Gefahrenquellen vorkommen, sind mit den entsprechenden Erste-Hilfe- und Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet (z.B. Notduschen, Augenduschen). Eine Sicherheitskennzeichnung ist jeweils vorhanden und ist zu beachten.

§ 13 Fundsachen

(1) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, im angelieferten oder abgeladenen Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Fundsachen sind an der Waage abzugeben.

§ 14 Anlieferzeiten

(1) Anlieferzeiten der Müllverbrennungsanlage an Werktagen:

Montag bis Freitag: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag: 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr

In Wochen, in denen ein Arbeitstag bedingt durch einen Feiertag ausfällt, besteht nach vorheriger Abstimmung, die Möglichkeit samstags bis 17:30 Uhr anzuliefern

(2) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass das Betriebsgelände bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.

§ 15 Haftung

Die Haftung der MVV Umwelt Asset GmbH und ihrer Beauftragten ist für

- Personenschäden auf 2,6 Mio. €
- Sachschäden auf 2,6 Mio. €
- Vermögensschäden auf 2,6 Mio. €

beschränkt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Datum der Unterschriften in Kraft.

14.3.2016
Datum, Unterschrift
MVV Umwelt Asset GmbH

14.03.2016 i.v. Quil
Datum, Unterschrift
MVV Umwelt O&M GmbH

Annahmewerte für die in der TREA Leuna eingesetzten Abfälle

Grenzwerte für die beantragten Abfallarten und das Brennstoffmenü			
Abfallcharge	I	II	III
	Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle	Beantragte Monochargen	Abfallmenü zur Verbrennung
Anorganische Stoffe, Schwer und Halbmetalle			
Schadstoff	mg/kg	Grenzwert	
		mg/kg	mg/kg
Anorganisch gebundenes Chlor, berechnet als Chlor	< 17.000	< 17.000	< 17.000
Schwefel	< 9.500	< 9.500	< 9.500
Antimon		< 1.000	
Arsen	< 10	< 6	< 10
Blei	380	900	330
Cadmium	< 15	<40	<15
Chrom, gesamt	< 450	<900	< 450
Kupfer	< 1.400	< 2.500	< 1.200
Nickel	< 180	< 500	< 180
Quecksilber	< 11	< 10	< 10
Selen		<1.000	
Thallium	< 0,5	< 2	< 0,5
Zink	< 6.100	< 1000	< 6.100
Zinn aus organischen Verbindungen		< 1.000 < 500 *	
Organische Stoffe, Sonstige			
PCB, gesamt	< 10	< 10	< 10
PCP	< 5	< 5	< 5
Chlorbenzol	< 10	< 10	< 10
Dioxine/Furane TCDD I-TEq	1 µg/kg	1 µg/kg	1 µg/kg
Cyanide		1.000	
Chlor i.S. der Anf. gem. 17. BImSchV	< 10.000	< 10.000	< 10.000
Angaben zu Heizwerten und eingesetzten Abfallmengen			
Parameter	untere Grenze	Normalbetrieb	obere Grenze
Heizwert	7.500 kJ/kg	11.000 kJ/kg	14.600 kJ/kg
Zum Heizwert gehörende Abfallmenge	29,5 t	25 t	18,8 t

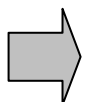
* Sofern Hinweise vorliegen, dass der Abfall Trialkyl-Zinnverbindungen enthält.

Max. Kantenlänge L x B x H = 1m x 1m x 0,25m

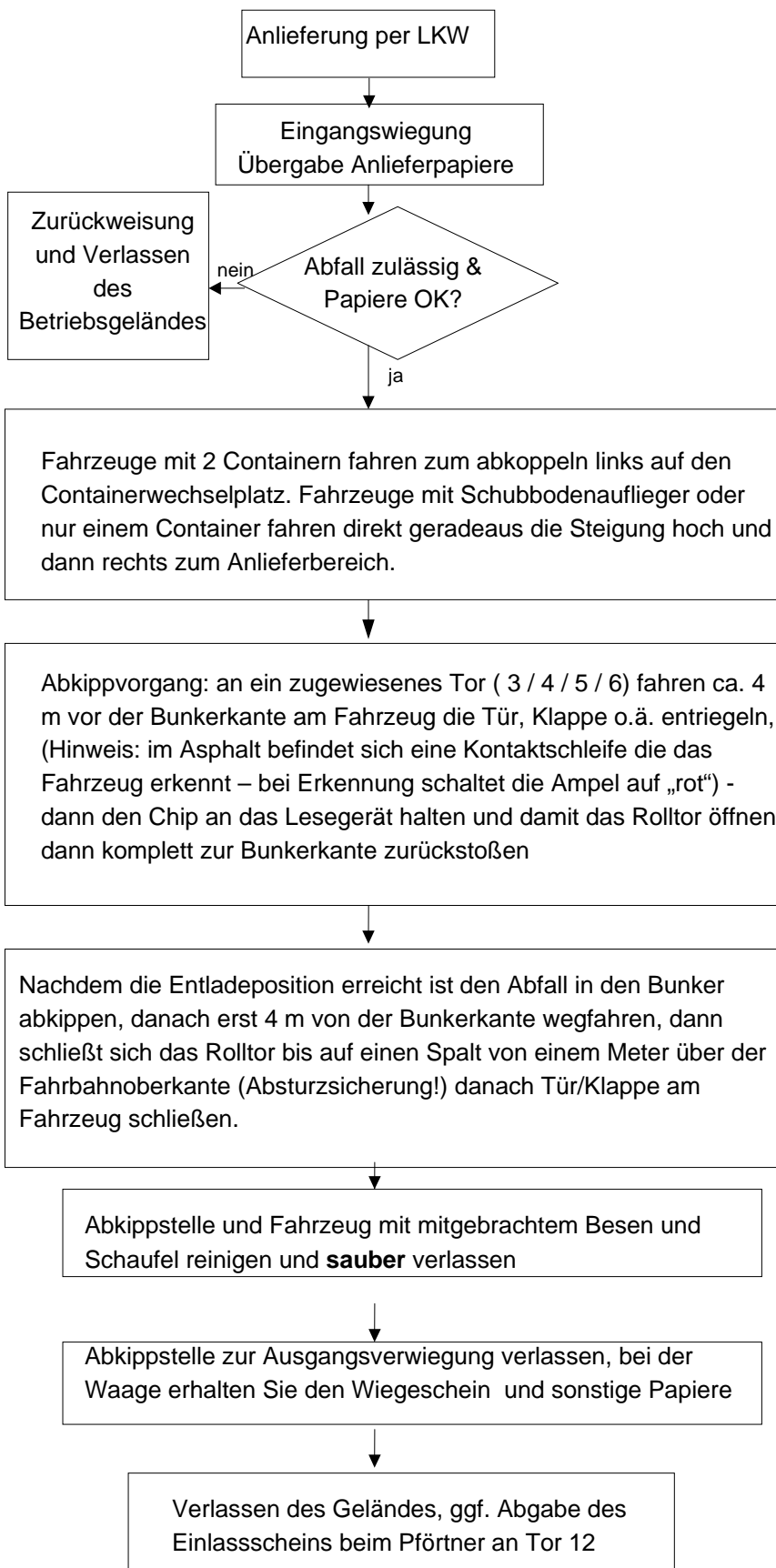
Anlieferung von Abfällen mit Straßenfahrzeugen

1. Innerhalb der Werksgrenzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
Die **ausgewiesenen Höchstgeschwindigkeiten sind einzuhalten**.
2. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur befugten Personen gestattet und hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Die **Verkehrswege sind freizuhalten** und **dürfen nicht als Park- oder Warteplatz benutzt werden**.
3. Die Anlieferung von Abfällen darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, welche die einschlägigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Fahrzeuge mit offensichtlichen Sicherheitsmängeln an den Be- oder Entladeeinrichtungen oder an den Wechselbehältern werden grundsätzlich zurückgewiesen.
4. Anlieferer haben sich an der Waage anzumelden, dort wird Ihnen ein Chip übergeben auf welchem anlieferbezogene Daten gespeichert werden.
5. Die anliefernden Transportfahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt verwogen, um das Gewicht des angelieferten Abfalls zu bestimmen.
6. **Die Verwiegung erfolgt bei abgestelltem Motor.**
7. Den Anlieferern wird die jeweilige Entladestelle (Tor 3 / 4 / 5 / 6) vom Betriebspersonal direkt oder über Ampelanzeige („Grün“) zugewiesen.
8. Die Entladung muss nach den Vorgaben des Ablaufplans Entladung (**siehe Rückseite**) erfolgen.
9. Nach dem rückwärts gerichteten Anfahren des zugewiesenen Tores (Lampe „Grün“) ca. 4 m vor der Bunkerante am Fahrzeug die Tür, Klappe o.ä. entriegeln, (Hinweis: im Asphalt befindet sich eine Kontaktschleife die das Fahrzeug erkennt – bei Erkennung schaltet die Ampel auf „rot“) - dann den Chip an das Lesegerät halten und damit das Rolltor öffnen, dann komplett zur Bunkerante zurückstoßen.
10. Nachdem die Entladeposition erreicht ist den Abfall in den Bunker abkippen, danach erst 4 m von der Bunkerante wegfahren, dann schließt sich das Rolltor bis auf einen Spalt von 1m über der Fahrbahnoberkante (Absturzsicherung!) danach Tür/Klappe am Fahrzeug schließen. Kein Auskehren der Fahrzeuge von innen in die Abkipfstelle bei laufendem Schubboden!
11. **Verschmutzungen an Fahrzeug und an der Abkipfstelle beseitigen** und in den Bunker über den offenen Spalt entsorgen. Die zur Beseitigung der Verschmutzungen benötigten Arbeitsmittel wie Besen und Schaufel sind vom Fahrzeugführer mitzubringen.
12. Abkipfstelle zur Ausgangsverwiegung verlassen.
13. Bei Verlassen des Fahrzeuges ist das Tragen eines **Schutzhelmes**, einer **Warnweste** und **Arbeitsschutzschuhen** Pflicht!

Bitte wenden



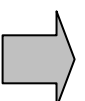
Ablaufschritte



Ort



Bitte wenden

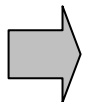




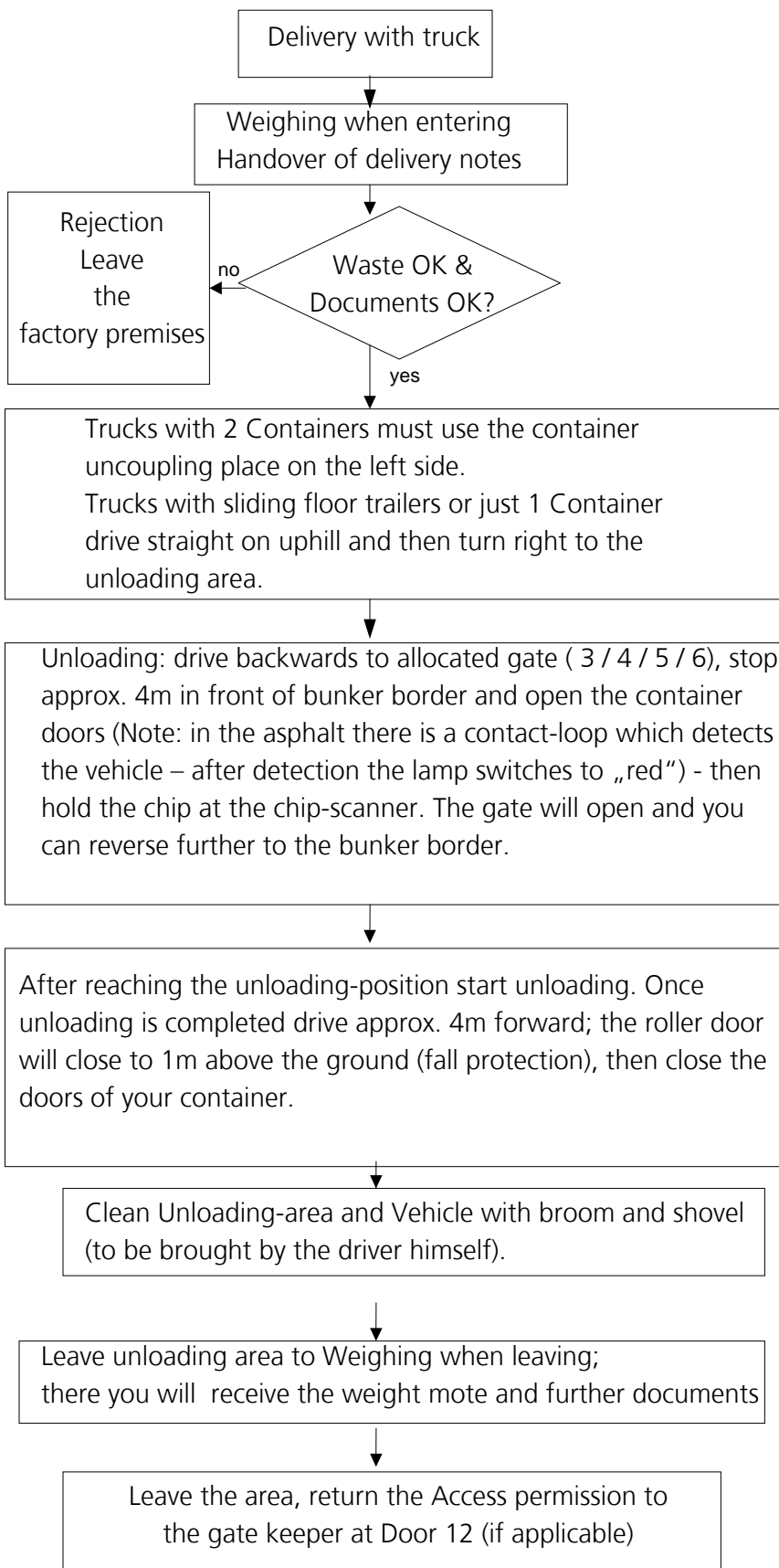
Waste delivered by motor trucks

1. Within the factory premises, the road traffic regulations (StVO) apply.
The **declared speed limits must be observed.**
2. Only authorised persons are allowed to enter the factory premises without interfering with the operating workflow. **Keep the transport routes free at any time and do not use them as parking or waiting area.**
3. Delivering vehicles must comply with the relevant safety requirements. Vehicles with obvious safety deficiencies of the loading and unloading device will be rejected.
4. Deliverers shall register at the weighing building, where they receive a data chip on which the customer data will be temporarily saved.
5. The delivering trucks are weighed when they enter and when they leave in order to determine the weight of the delivered waste.
6. **Weighing will be conducted with the truck engine switched off!**
7. The respective unloading point (Gate 3 / 4 / 5 / 6) will be allocated to the driver by the operational staff or by means of traffic lights („green “).
8. The unloading shall be conducted according to the workflow „Unloading“ **(see back side)**.
9. Drive backwards to the allocated gate (Lamp „green“) and stop approx. 4 m in front of the gate, open the container doors (Note: in the asphalt there is a contact loop which detects the vehicle – after detection the lamp switches to „red“) – then hold the chip at the chip scanner. The gate will open and you can reverse further to the bunker border.
10. After reaching the unloading position start unloading. Once unloading is completed drive approx. 4m forward; the roller door will close to 1m above the ground (fall protection), then close the doors of your container.
11. **Remove any remaining waste and dirt from the vehicle and the unloading area** and dispose it into the bunker through the open gap. The necessary tools such as broom and shovel shall be brought by the driver.
12. Leave the unloading area and drive back to weighing when leaving.
13. When leaving the truck, drivers must wear **head protection, safety vest and safety shoes!**

Please turn over



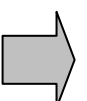
Unloading Workflow



Place



Please turn over



Dostawa odpadów z wykorzystaniem samochodów drogowych

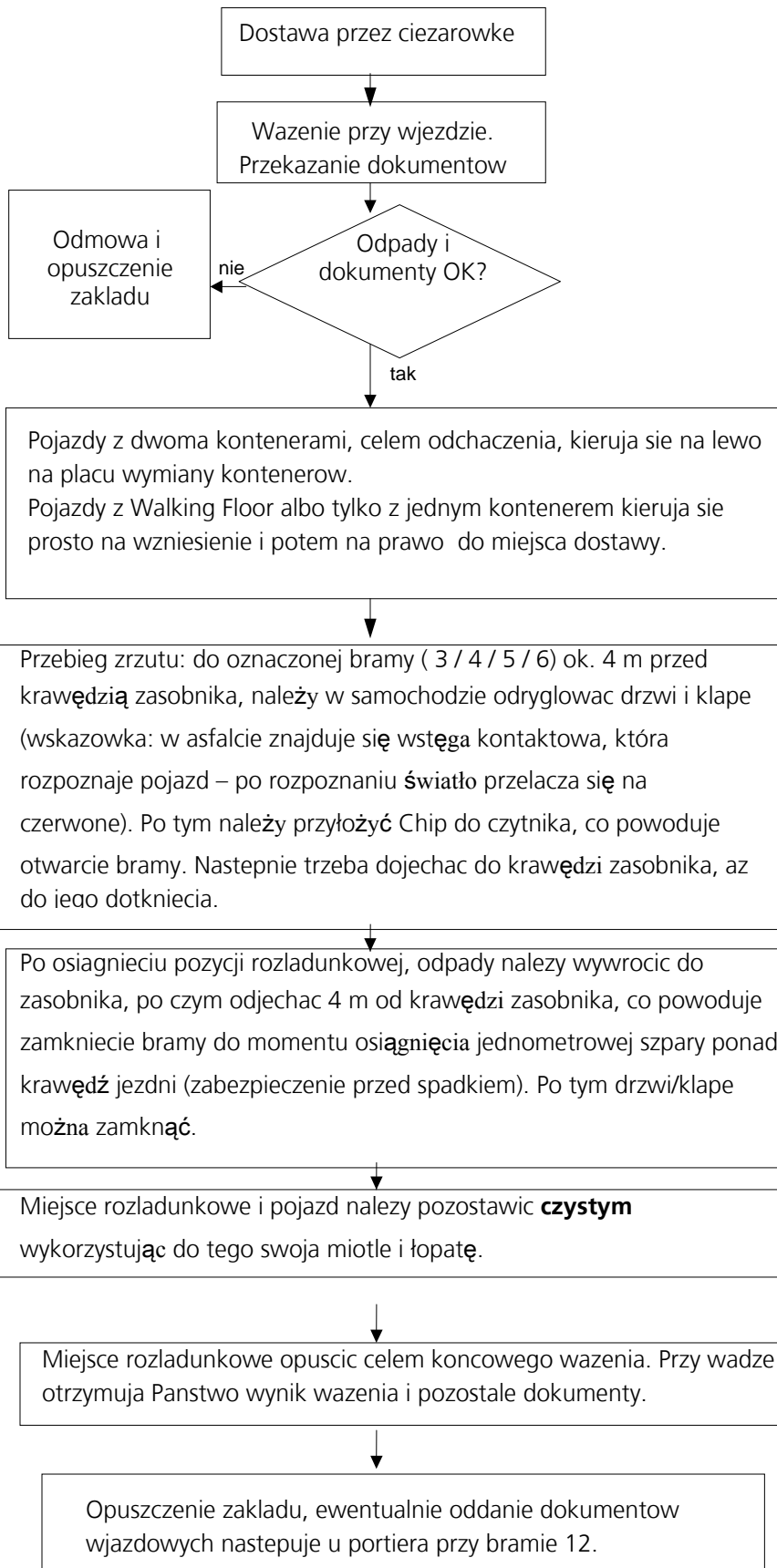
1. Wewnątrz zakładu obowiązują przepisy ruchu drogowego. **Należy zachować obowiązujące prędkości maksymalne.**
2. Zatrzymanie się na terenie zakładu jest dozwolone tylko dla osób upoważnionych i powinno przebiegać tak, aby uniknąć wszelkich zakłóceń w pracy zakładu. **Drogi dojazdowe należy zostawić wolnymi i nie mogą one być wykorzystywane jako miejsca parkingowe i postojowe.**
3. Dostawa odpadów może się odbywać tylko i łącznie z wykorzystaniem pojazdów, które spełniają stosowne wymagania bezpieczeństwa. Pojazdy nie spełniające wymagań bezpieczeństwa przy załadunku lub rozładunku, a także przy wymianie kontenerów będą odsyłane generalnie z powrotem.
4. Dostawcy powinni zgłosić się przy wadze, gdzie zostanie im przekazany Chip, na którym będą zapisane dane dotyczące dostawcy.
5. Pojazdy dostawcze będą wazone przy wjeździe i wyjeździe, aby określić ciężar dostarczonych odpadów.
6. **Pomiar masy odbywa się przy wyłączonym silniku.**
7. Dostawcom będzie przydzielone, przez personel, odpowiednie stanowisko rozładunkowe (brama 3/4/5/6) poprzez sygnalizację świetlną (zielone światło).
8. Rozładunek musi przebiegać zgodnie z planem rozładunków (**patrz następna strona**).
9. Po dojeździe tyłem do wskazanej bramy (światło zielone), ok. 4 m przed krawędzią zasobnika, należy w samochodzie odryglować drzwi i klapy (wskazówka: w asfalcie znajduje się wstęga kontaktowa, która rozpoznaje pojazd – po rozpoznaniu światło przelacza się na czerwone). Po tym należy przyłożyć Chip do czytnika, co powoduje otwarcie bramy. Następnie trzeba dojechać do krawędzi zasobnika, aż do jego dotknięcia.
10. Po osiągnięciu pozycji rozładunkowej, odpady należy wywrócić do zasobnika, po czym odjechać 4 m od krawędzi zasobnika, co powoduje zamknięcie bramy do momentu osiągnięcia jednowymiarowej szpary ponad krawędź jezdni (zabezpieczenie przed spadkiem). Po tym drzwi/klapy można zamknąć.
11. **Zanieczyszczenia na samochodzie i klapy wywrotki należy usunąć** i odprowadzić do zasobnika poprzez szpare. Konieczne do usunięcia zanieczyszczeń środki, tj. miotła i łopata. Powinien zapewnić kierowca pojazdu.
12. Miejsce rozładunkowe opuścić i przejechać do końcowego wazenia.
13. Przy opuszczaniu pojazdu obowiązuje noszenie **kasku, kamizelki ostrzegawczej i butów roboczych ochronnych.**

Proszę odwrócić stronę

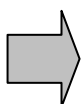


Kolejne kroki

Miejsce



Proszę odwrócić stronę





Dodávka odpadů silničními vozidly

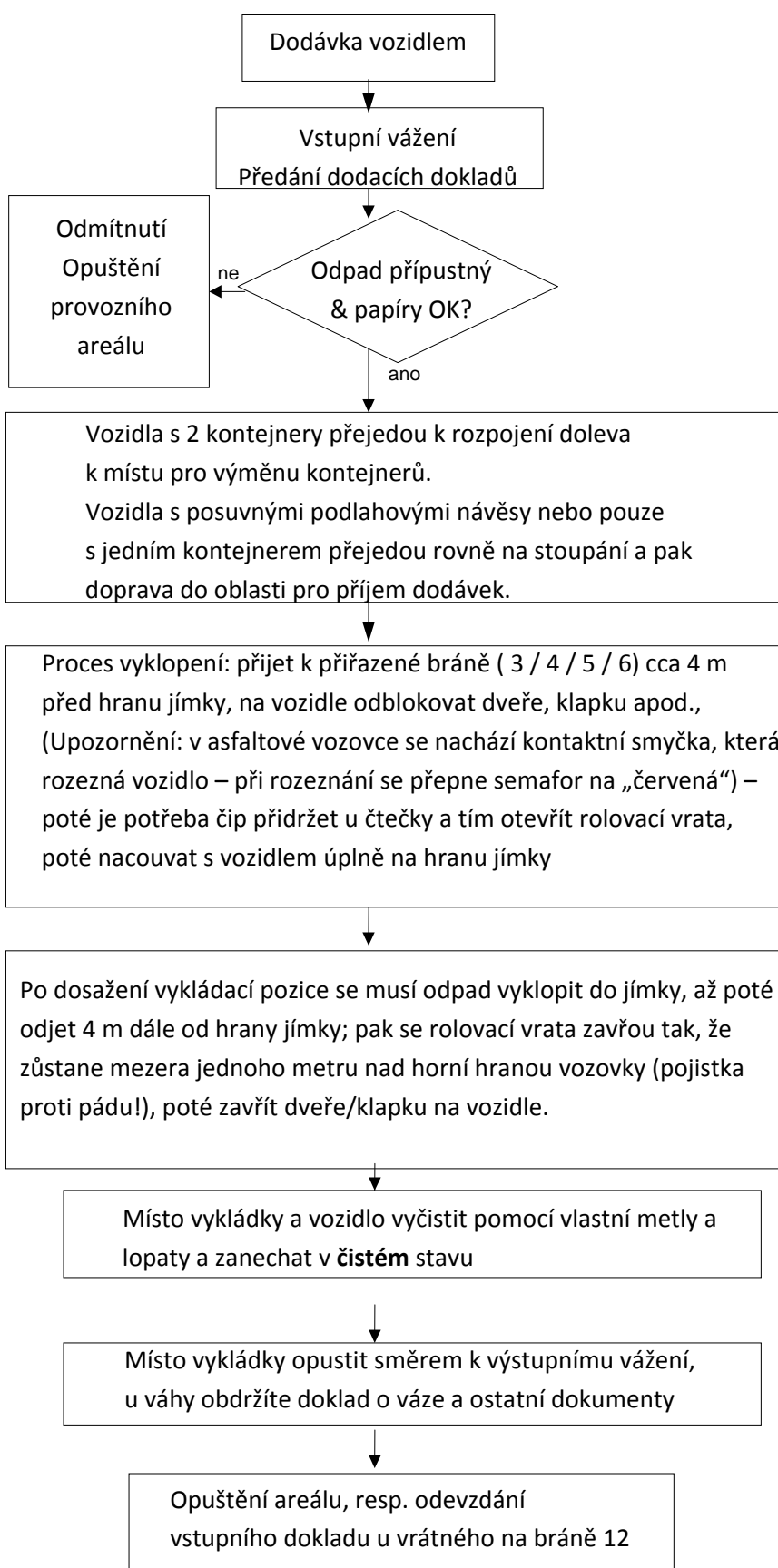
1. Na celém území závodu platí všeobecné předpisy pro silniční provoz. Musí se dodržovat vyznačené maximální nejvyšší povolené rychlosti.
2. Pobyt v areálu je povolen pouze oprávněným osobám a musí se uskutečňovat takovým způsobem, aby se zabránilo narušení provozního chodu. **Dopravní cesty se musí udržovat vždy volné a nesmí se používat jako parkoviště nebo místo pro čekání.**
3. Dodávka odpadů se smí uskutečňovat pouze vozidly, které splňují příslušné bezpečnostně technické požadavky. Vozidla s očividnými bezpečnostními nedostatky na nakládacím nebo vykládacím zařízení nebo na výměnných kontejnerech se zásadně odmítnou přijmout a budou poslány zpět.
4. Příchozí vozidla se musí nahlásit na váze, kde jim bude předán čip, na kterém jsou nahrány údaje týkající se příchozí dodávky.
5. Příchozí dodávající transportní vozidla se zváží při příjezdu a odjezdu, aby se tak určila hmotnost dodaného odpadu.
6. **Vážení se uskutečňuje při vypnutém motoru.**
7. Dodavatelům se přiřadí příslušné vykládací místo (brána 3 / 4 / 5 / 6), a to buď přímo od obslužného personálu nebo pomocí zobrazení na semaforu („zelená“).
8. Vykládka se musí uskutečnit podle předpisů procesu vykládání (**viz zadní stranu**).
9. Po přiblížení se s vozidlem nacouváním k přiřazené bráně (barva světla „zelená“) cca 4 m od hrany jímky, odblokovat dveře, klapku atd. (upozornění: v asfaltové vozovce se nachází kontaktní smyčka, která rozezná vozidlo – při rozeznání se přepne semafor na „červená“) – poté je potřeba čip přidržet u čtečky a tím otevřít rolovací vrata, poté přijet s vozidlem úplně na hranu jímky.
10. Po dosažení vykládací pozice se musí odpad vyklopit do jímky, až poté odjet 4 m dále od hrany jímky; pak se rolovací vrata zavřou tak, že zůstane mezera jednoho metru nad horní hranou vozovky (pojistka proti pádu!), poté zavřít dveře/klapku na vozidle.
11. **Odstranit znečištění na vozidle a na místě vykládky** a odstranit nečistoty do jímky přes otevřenou mezeru. Pracovní prostředky potřebné pro odstranění nečistot jako metla a lopata si musí přivést s sebou řidič vozidla.
12. Místo vykládky opustit směrem k výstupnímu vážení.
13. Při opuštění vozidla je povinné používání **ochranné helmy, výstražné vesty a pracovní obuvi!**

Prosím, otočit



Postupní kroky

Místo



Prosím, otočit

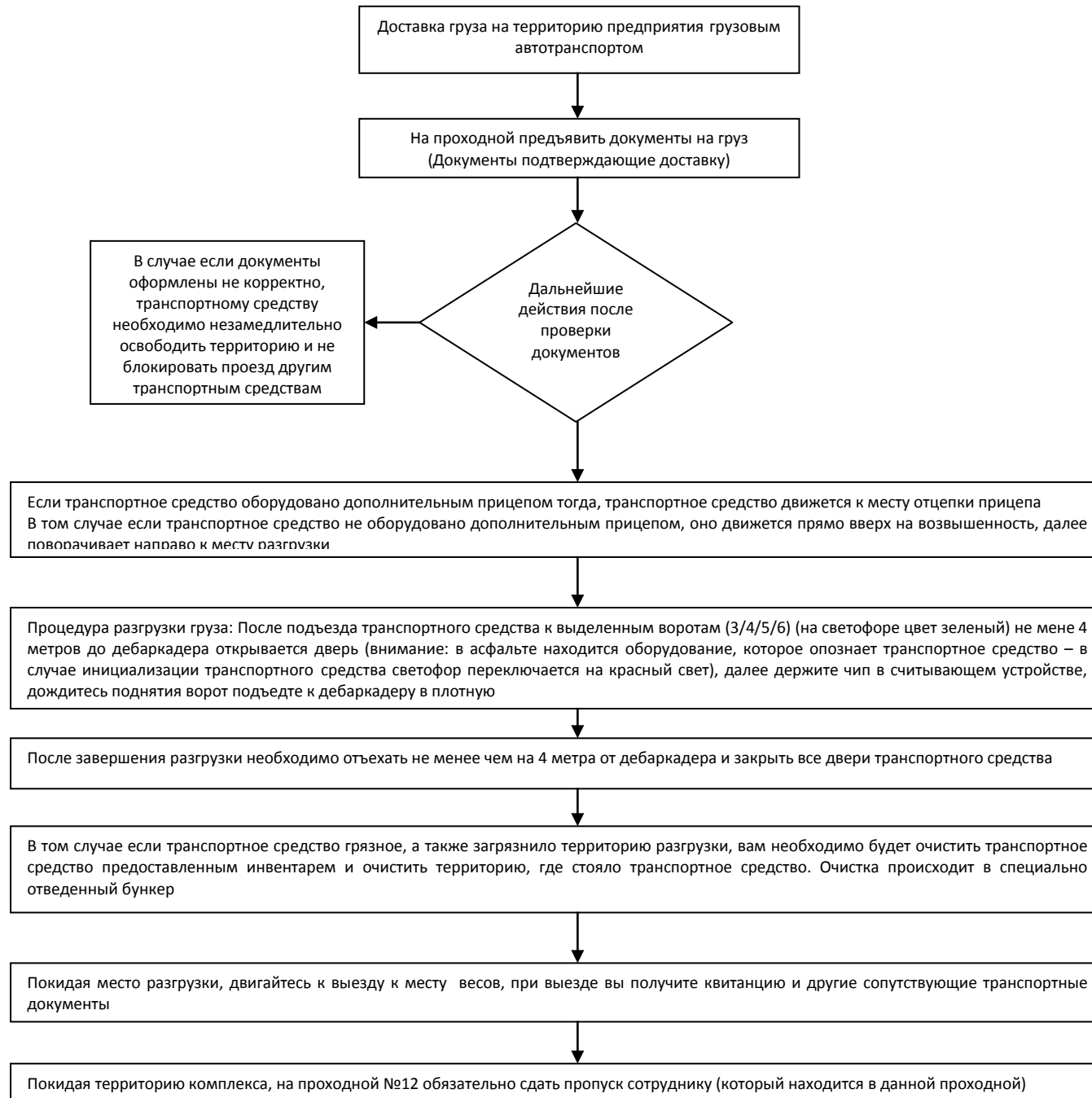




Доставка отходом при помощи большегрузного транспортного средства

1. На территории предприятия водителями транспортных средств должны соблюдаться все установленные дорожные знаки, а так же соблюдаться скоростной режим.
2. На территории предприятия разрешается прибывать только уполномоченным лицам, пребывание на территории должно проходить без нарушений. Дорожное полотно запрещается использовать как стояночное место для транспортного средства.
3. Доставка отходов на территорию предприятия осуществляется только специально оборудованными транспортными средствами. Транспортные средства с выраженными дефектами защиты контейнеров на территорию не допускаются.
4. Поставщику груза необходимо зарегистрироваться на весах, где ему выдается чип с данными груза.
5. Транспортное средство проходит процедуру взвешивание как при въезде на территорию, так и выезде из нее, для определения веса отходов.
- 6. Взвешивание транспортного средства происходит при выключенном двигателе.**
7. Место разгрузки отходов показывается либо поставщиком, либо сотрудником предприятия, либо по указанию светофора (зеленый свет).
8. Разгрузка транспортного средства должна происходить по плану (смотрите оборотную сторону).
9. После подъезда транспортного средства к выделенным воротам (на светофоре цвет зеленый) не менее 4 метров до дебаркадера открывается дверь (внимание: в асфальте находится оборудование, которое опознает транспортное средство – в случае инициализации транспортного средства светофор переключается на красный свет), далее держите чип в считывающем устройстве, дождитесь поднятия ворот подъедте к дебаркадеру в плотную.
10. После завершения разгрузки необходимо отъехать не менее чем на 4 метра от дебаркадера и закрыть все двери транспортного средства
11. В том случае если транспортное средство грязное, а также загрязнило территорию разгрузки, вам необходимо будет очистить транспортное средство предоставленным инвентарем и очистить территорию, где стояло транспортное средство. Очистка происходит в специально отведенный бункер
12. Покиньте место разгрузки по направлению выхода. При покидании транспортного средства необходимо носить: защитный шлем, безрукавку и обувь.

Последовательность действий



Основные точки

